



Hausärztinnen- und
Hausärzteverband
Baden-Württemberg

Beitrags- und Gebührenordnung

für Mitglieder im Hausärztinnen- und Hausärzteverband
Baden-Württemberg e. V.

In der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 06.03.2026 in Stuttgart

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitrags- und Gebührenordnung das generische Femininum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Beitragspflicht

- (1) Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg e. V. erhebt gem. Satzung § 6 Abs. 1 zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Eintritt monatsanteilig berechnet. Die Mitgliedschaft beginnt ab Eingang der Beitrittserklärung. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Folgemonats nach Eingang der Beitrittserklärung.
- (4) Für außerordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 3 der Satzung gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - Studierende der Humanmedizin und Probemitglieder sind beitragsfrei.
 - Ärztinnen, die nach Eintritt in den Ruhestand keine hausärztliche Tätigkeit mehr ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit. Für Mitglieder im Ruhestand tritt die Befreiung mit Beginn des 1. Folgemonats nach Meldung der Praxisaufgabe in Kraft, frühestens zum Folgemonat der Praxisaufgabe, ab diesem Zeitpunkt wird eine geringe Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 € pro Monat erhoben.
 - Für fördernde Mitglieder gilt folgende Regelung:
 - a) Natürliche Personen bezahlen mindestens den gleichen Mitgliedsbeitrag wie ordentliche Mitglieder. Eine Ruhestandsregelung gibt es für fördernde Mitglieder nicht.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag einer juristischen Person wird durch Vereinbarung mit dem Geschäftsführenden Vorstand geregelt.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

Beitragshöhe

(1) Der Beitrag beträgt gem. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 06.03.2026 ab dem 01.07.2026 45,00 € pro Monat, als Jahresbeitrag somit 540 €. Für angestellte Ärztinnen mit einem Tätigkeitsumfang von 30 bis 40 Stunden pro Woche und für Ärztinnen mit halbem Versorgungsauftrag beträgt der Monatsbeitrag 35,00 € somit 420 € pro Jahr. Bei einem Tätigkeitsumfang von 10-29 Stunden pro Woche beträgt der Monatsbeitrag 20,75 € pro Monat somit 249 € pro Jahr. Für angestellte Ärztinnen mit einem Tätigkeitsumfang unter 10 Stunden pro Woche beträgt der Monatsbeitrag 13,75 € somit 165 € pro Jahr. Einen ermäßigten Beitrag von monatlich 10,75 € somit 129 € pro Jahr bezahlen Ärztinnen in der Weiterbildung, in der Elternzeit sowie im ersten Jahr der Niederlassung.

Die Beiträge von Fördermitgliedern betragen mindestens die Höhe von 45,00 € pro Monat, als Jahresbeitrag somit 540 €. Jedem Mitglied bleibt es unbenommen, freiwillig einen höheren als den von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Ein Nachweis des ermäßigten Status, einer Beitragsbefreiung und eines Tätigkeitsumfangs unter 30 Stunden pro Woche ist bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr unaufgefordert in der Geschäftsstelle einzureichen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, gilt ab dem 01.01. des Folgejahres der Beitragssatz für Vollmitglieder in Höhe von 45,00 € pro Monat (Jahresbeitrag 540 €).

Beitragsfälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils am 1. Januar und am 1. Juli eines Kalenderjahres fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten. Bei neu eintretenden Mitgliedern beginnt die Fälligkeit mit dem 1. des Folgemonats.
- (2) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt. Die zweite Mahnung erfolgt frühestens 30 Tage nach Absendung der ersten Mahnung. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt 15 €. Kommt das beitragspflichtige Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Betrag einschließlich der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem Leitzinssatz beigetrieben.
- (3) Schuldet ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge, leitet der Geschäftsführende Vorstand ein Ausschlussverfahren ein.

Beitragserhebung

Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg e.V. verwendet grundsätzlich das Lastschriftinzugsverfahren zum Einzug der fälligen Beiträge. Eine Ermächtigung seitens des Mitglieds ist hierzu bei Beitritt erforderlich.

Härtefallregelung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung.

Sonstige Gebühren

Für besondere Leistungen für das einzelne Mitglied oder Nichtmitglied kann der Verband Gebühren erheben. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung des Aufwandes festgelegt. Unter diese besonderen Leistungen fallen insbesondere die das Maß einer kurzen Auskunft übersteigenden Beratungen hinsichtlich Abrechnungs- und sonstiger Rechtsfragen unter Sichtung überlassener Unterlagen. Die voraussichtliche Höhe der Gebühr ist dem Mitglied oder Nichtmitglied mit Beratungswunsch vorher schriftlich mitzuteilen.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 09.04.2011 in Stuttgart in Kraft. Änderungen gem. Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.03.2012, 06.03.2015, 17.03.2017, 18.06.2021, 24.03.2023, 15.03.2024 und 06.03.2026.